

Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst Stellungnahme

Der Schulhauptpersonalrat begrüßt die Umsetzung des Rechtes auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und stimmt der Vorlage vom 27.04.2010 mit den folgenden Anmerkungen zu.

Nachvollziehbar ist für den Schulhauptpersonalrat, dass die Struktur der Ausbildung für die angehenden Lehrkräfte dem Umfang einer beantragten Teilzeitbeschäftigung Grenzen setzt, sodass in der Regel Anträge nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Ausbildungszeiten genehmigt werden sollen, um den Ausbildungserfolg nicht zu gefährden. Gleichwohl begrüßt der Schulhauptpersonalrat die Formulierung „in der Regel“, die Möglichkeiten für alternative Lösungen lässt.

Angesichts der konkurrierenden Interessen zwischen der Struktur der Ausbildung und dem Ausbildungserfolg sowie den unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen der Antragstellenden ist erforderlich, jeden Einzelfall flexibel und individuell zu behandeln. Sowohl die Wahlmöglichkeit der Betroffenen zwischen den Teilzeitmodellen A und B als auch die Möglichkeit, innerhalb des Modells A nach § 17 Abs. 3 NLVO den Vorbereitungsdienst verlängern zu können, bieten die dafür notwendigen Voraussetzungen. Innerhalb des Modells A darf die Reduzierung des Ausbildungsunterrichts allerdings nicht zu einer unverhältnismäßigen Kürzung des Ausbildungsunterrichts zugunsten des eigenverantwortlichen Unterrichts führen. Die Ausbildung muss Vorrang vor der Unterrichtsversorgung der Schule haben.